

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)



Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 35 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 30 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich M. 1.10 ohne Bestellgeld.
Redaktion und Expedition:
Baronsenstrasse 3. Telefon: Amt Hanja, Nr. 1720.

Anzeigen: Die fünfspaltige Beilage oder deren Raum 12 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Annahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.
Redaktion und Expedition:
Baronsenstrasse 3. Telefon: Amt Hanja, Nr. 1720.

Öffentliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Wöchentliche Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte hat Kreise höchst nachstehende Futtermittel angeboten:

1. Getrocknete Schnitzel, Melasse Trockenschnitzel, getrocknete Zuckerschnitzel; Preis je Sack 6—7.50 M. mit Sack ab Fabrik.
2. Melassefutter (Häckselmelasse, 40% Häcksel, 60% Melasse); Preis je Zentner 4.54 M. mit Sack ab Fabrik.
3. Zuckerrüben (mit 10% Vergällungsmasse, 90% Erzeugnis mit 95% Zucker); Preis je Zentner 10.35 M. mit Sack ab Fabrik.
4. Kleie; Preis 15 M. für 100 Kg. Nettogewicht ohne Sack, frachtfrei Empfangstation; bei Leihkäden 10 Pf. für je 100 Kg. mehr.

Zu diesen Preisen kommen noch 7% hinzu für Verladung etc. Die ebenfalls hinzukommenden Frachtkosten werden möglichst niedrig gehalten werden.

Bestellungen ersuchen wir umgehend unter Angabe der Zeit vorhandenen Viehes bei uns anzumelden. Ob ganze bestellte Menge geliefert werden kann, ist zweifelhaft. Der Besteller muß deshalb ausdrücklich sich auch die Abnahme einer kleineren Menge bereit erklären. Die Ueberweisung der Futtermengen an die einzelnen Käufer erfolgt demnächst.

Schwanheim a. M., den 22. März 1915.

Der Gemeindevorstand:
Diesenhardt.

Schornsteinreinigung.

Die Schornsteine werden wie folgt, gereinigt:

- Montag, den 22. ds. Mts., diejenigen der Alten Frankfurterstraße, Schönen Aussicht, Stausen- und Koffertstraße;
- Dienstag, den 23. ds. Mts., diejenigen der Main- und Feldbergstraße;
- Mittwoch, den 24. ds. Mts., diejenigen der Hecker-, Lammus- und Neustraße;
- Donnerstag, den 25. ds. Mts., diejenigen der Karl- und Kirchstraße, Sack- und Vierhäusergasse;
- Freitag, den 26. ds. Mts., diejenigen der Haupt- Hinter- und Waldstraße;

Samstag, den 27. ds. Mts., diejenigen der Zahn-, Bahn- und Alleestraße.

Schwanheim a. M., den 22. März 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister:
Diesenhardt.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a. Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b. Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c. Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

einer solchen Feindin auszuweichen. Ich überlasse die Damen daher viel lieber Ihrem Schutz und damit Sie Ihnen denselben angeheben lassen können, so will ich Sie ungehindert mit Ihren Leuten abreiten lassen. Wie Sie mir Degen gelassen haben, so will ich Ihnen auch Ihre Waffen lassen.“

Kapitän Lesallier senkte vor dem Erzherzog seinen Degen.

„Königliche Hoheit, das sind Bedingungen, die ich annehmen kann. Ich danke Ihnen dafür, Sie haben einen Verkündiger Ihres Ruhmes und Ihres Edelmutts mehr in der Welt.“

„Ich kämpfe nicht um Ruhm, mein Kapitän, sondern um das Reich von einem widerrechtlich hereingebrochenen Feind zu befreien, das ist es, was ich mir zur Aufgabe gestellt habe.“

Der Erzherzog entließ den Kapitän mit einer stolzen Verbeugung und sagte dann zu Marcelline:

„Und nun, Mademoiselle, brechen Sie auf.“

Diese hatte ihre Gesichtsfarbe wieder erlangt und auch ihren Mut wieder gefunden.

„Ich gehe nicht, ohne unsere Gefangene,“ entgegnete sie und zeigte dabei auf Benedikte.

„Was hat diese verbrochen?“

„Hoheit, das zu erzählen würde zu lange dauern; es ist eine erschütternde Geschichte, die ich nicht gerne so vielen Zeugen erzählen möchte, aber wenn Hoheit es aus wünschen.“

„Nein, nein, Mademoiselle! Ich verzichte darauf, mich in Ihre Angelegenheiten zu mischen gehen Sie ganz ungehindert und nehmen Sie die junge Dame mit.“

Der zweite Adjutant des Erzherzogs verbeugte sich vor den Damen. Marcelline wandte sich an Benedikte mit einem scharfen „Komm.“

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a. Halter von Zuchtieren und Pferden, sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- c. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befäßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- d. Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier, sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Hefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und

„In Gottes Namen, ich werde folgen. Nun, mein Vater wird über mich richten.“

Die drei Frauen entfernten sich, von dem Leutnant geleitet, aus dem Saale und wenige Minuten später ritten die Chasseurs mit ihnen aus dem Hofe von Goshenwald.

„Sie waren sehr großmütig, Hoheit,“ sagte jetzt General Sztarra.

„Ich denke, wir haben genug Gefangene, lieber Freund und was wollen wir zumal mit den Frauen, die wären uns doch nur im Wege? Es ist besser so; lassen Sie jetzt die Bataillone von Kinsky nach meinen ursprünglichen Befehlen vorgehen und ihren Marsch beschleunigen, der Abend kommt heran. Die Kompanie Kaiserjäger mag sich hier in diesem Hause und auf dem Hofe einrichten, ich will sie zu meiner Bedeckung hier behalten, auch die Stabswache soll diese Nacht hierher beordert werden, denn ich werde die Nacht über hier mein Hauptquartier aufschlagen, veranlassen Sie das Nötige, Sztarra!“

Der General wandte sich den Offizieren, die vorher hereingekommen waren, zu, um ihnen die Befehle des Erzherzogs zu übermitteln; mehrere von ihnen eilten davon und das sonst so stille Goshenwald wurde im Laufe des Abends und der Nacht von all dem Getriebe, dem Hin- und Herlaufen von Offizieren, Ordnonanzen und Fourieren, dem Aufstellen von Posten, dem Abkommen und Abreiten von Adjutanten erfüllt, was ein Hauptquartier charakterisiert.

Der sonst allein im Goshenwald gebietende Herr Leutnant außer Dienst und Verwalter, mußte erleben, daß er gar nichts mehr zu befehlen hatte und sich Niemand um ihn kümmerte, nicht einmal seinem Herzen Luft machen konnte er, wo alles darunter und darüber ging.

Wenn die Not am höchsten.

Original-Roman nach einer historischen Erzählung von G. Levin.

Nachdruck verboten.

„Das ist der Fall, woher wissen Sie das?“

„Zur nichts zur Sache, woher ich es weiß. Wenn Sie nun jetzt zwingen, die Waffen zu strecken, so würden die Damen nicht allein weiter zu ziehen wagen, ich hätte also selbst die Aufgabe übernehmen, sie zu beschützen, eine Aufgabe, die mir unter den jetzigen Verhältnissen gerade nicht angenehm wäre.“

„Ich möchte die Damen allerdings Ihrem Schutz empfehlen, Hoheit.“

„Und die scheinen in dieser Beziehung etwas veranlaßt zu sein. Wer sind denn die Damen eigentlich?“

„Gattin und Tochter des Schöffen und Reichsschultheißen Voltrats zu Frankfurt am Main.“

„Des Reichsschultheißen, eines dem Hause Oesterreich verbundenen und, so viel ich weiß, auch treu ergebenen Mannes!“ rief der Erzherzog aus. „Mademoiselle, ich habe nicht geglaubt,“ wandte er sich zunächst an Marcelline, „ich hatte nicht geglaubt, in Ihnen eine so erbitterte Feindin zu finden.“

„Hoheit,“ stammelte Marcelline, die weiß wie eine Leinwand geworden war und mühsam nach Atem rang, „kann nur mein größtes Bedauern ausdrücken, daß ich vorher so unbesonnen war.“

„Das Sie vorher so unbesonnen sich in eine Lage verwickelten, wo sie nun meinem Schutz übergeben sein sollten!“

„Kapitän,“ wandte sich der Erzherzog wieder dem in dem Fenster stehenden französischen Offizier zu, „ich habe nicht die geringste Lust, mich länger der Nähe

Häfer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengkorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- die Vorräte, die hiervon im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., standen;
- die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- bei Haltern von Zuchtieren und Pferden, sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut;
- Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee, von Bier oder von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu ge-

währen, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Auf vorstehende Anzeigepflicht wird aufmerksam gemacht und namentlich auf die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige und wahrheitswidrige Angaben hingewiesen.

Die zur Anzeige erforderlichen Formulare können auf dem Rathause abgeholt werden und sind dieselben bis spätestens den 25. d. Mts. hier wieder abzuliefern.

Schwanheim a. M., den 19. März 1915.

Der Bürgermeister:

Diefenhardt.

Neun Milliarden Kriegsanleihe.

Berlin, 21. März. (W. B. Nichtamtlich.) Das heute vorliegende Ergebnis der Kriegsanleihezeichnungen erreicht neun Milliarden Mark.

Berlin, 21. März. (W. B. Nichtamtlich.) Rund neun Milliarden der neuen Kriegsanleihe entfallen 1600 Millionen auf Schulbuch-Eintragungen und 2 Millionen auf Schazanweisungen.

Berlin, 22. März. (W. B. Nichtamtlich.) Zu Ergebnis der Kriegsanleihezeichnung schreibt der „Reichsanzeiger“: Die Zahlen über das Zeichnungsergebnis sprechen eine eindringliche Sprache, daß sich im Grunde jeder weitere Zusatz erübrigt. Obwohl sich, wie vor kurzem an dieser Stelle ausgeführt wurde, ein noch bedeutender Erfolg als bei der ersten Kriegsanleihe mit Sicherheit erwarten ließ, übertrifft dennoch das Ergebnis, das bei höchstem Ausgabekurs die Ziffer der Zeichnung auf erste Kriegsanleihe um mehr als das Doppelte über die höchsten Erwartungen und wird nicht nur diejenigen, denen es verworren war, an diesem Ergebnis direkt indirekt mitzuwirken, sondern die ganze Nation, schaffende wie die kämpfende, mit freudiger Genugthuung erfüllen. Den Gegnern Deutschlands aber wird, so für Tatsachen überhaupt ein Verständnis besitzen, die erneute wirtschaftliche Kraftentfaltung zu denken ansofern sich in ihr das durch den bisherigen Verlauf des Krieges noch gesteigerte Selbstvertrauen des Volkes seine Entschlossenheit kundgibt, das einmal gesteckte um jeden Preis zu erreichen.

Der Krieg.

Tagesbericht vom 22. März.

Großes Hauptquartier, 22. März. (W. B. Nichtamtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein nächtlicher Versuch der Franzosen, sich in Besitz unserer Stellung am Südhang der Lorettokuppe zu setzen, schlug fehl.

Auch in der Champagne nördlich von Le Mans scheiterte ein französischer Nachtangriff.

Alle Bemühungen der Franzosen, die Stellung Reichsackerkopf wiederzugewinnen, waren erfolglos.

Südlicher Kriegsschauplatz:

Aus Memel sind die Russen gestern nach kurzem Gefecht südlich der Stadt und hartnäckigem Straßenkampf wieder vertrieben worden. Unter dem Schutz russischer Truppen hat hier russischer Pöbel sich an und Gut unserer Einwohner vergriffen, Privateigentum auf Wagen geladen und es über die Grenze geschickt. — Ein Bericht über diese Vorgänge wird noch veröffentlicht werden.

Nördlich von Mariampol erlitten die Russen abgewiesenen Angriffen schwere Verluste.

Westlich von Orzyc, bei Jednorozek, und nördlich von Brajsnysz, sowie nordwestlich von Cieszanow brachen russische Tag- und Nachtangriffe unter ungestörter Feuer zusammen. 420 Gefangene blieben bei den Kämpfen in unserer Hand.

Oberste Heeresleitung

Berlin, 22. März. (W. B. Nichtamtlich.) Wie hören, hat der Kaiser am heutigen vaterländischen denktage dem Staatssekretär des Innern und Vizepräsidenten des Staatsministeriums Dr. Delbrück, dem Minister der öffentlichen Arbeiten v. Breitenbach und dem Reichsbankpräsidenten Havenstein das Eisene Kreuz I. Klasse sowie den sämtlichen Staatsministern, Staatssekretären und Oberpräsidenten das Eisene Kreuz II. Klasse weiß-schwarzen Bande verliehen, soweit sie nicht im Besitze dieses Ordenszeichens sind.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 22. März. (W. B. Nichtamtlich.) Am wird verlautbart, 22. März 1915. Nach 4 1/2 monatlicher Einschließung am Ende ihrer Kraft angelangt, ist Festung Przemyśl am 22. März in Ehren gefallen.

Als die Verpflegungsvorräte Mitte dieses Monats knapp zu werden begannen, entschloß sich General Infanterie v. Kusmansk zum letzten Angriff. Die Infanterie brachen am 19. ds. Mts. zeitig morgens über die Gürtellinie vor und hielten in siebenstündigem Gefecht gegen starke russische Kräfte bis zum äußersten Stand. Schließlich zwang die Ueberlegenheit der Zahl zum Zurückgehen hinter die Gürtellinie. In den folgenden Nächten gingen die Russen gegen mehrere Fronten in Przemyśl vor. Diese Kämpfe brachen gleich allen früh in dem Feuer der tapfer verteidigten Befestigungen zusammen.

Da nach dem Ausfalle am 19. ds. Mts. auch äußerster Beschränkung in der Verpflegung nur noch einen dreitägigen Widerstand gestattete, hatte der Festungskommandant mittlerweile den Befehl erhalten, den Ablauf dieser Frist und nach Vernichtung des Festungsmaterials den Platz dem Feinde zu überlassen. Wie die Flieger der Festung meldete, gelang es tatsächlich, die Forts samt Geschützen, Munition und Befestigungslagen zu zerstören. Dem opfermütigen Ausharren in dem letzten Kampfe der Besatzung gebührt nicht minder Lob als ihrer Tapferkeit in den früheren Stürmen und Gefechten. Diese Anerkennung wird auch der Festung und Helden von Przemyśl nicht versagen.

Der Fall der Festung, mit dem die Heeresleitung seit längerer Zeit rechnen mußte, hat keinen Einfluß auf die Lage im großen. Bei der Feldarmee dauern Kämpfe im Karpathenabschnitt vom Uzfoker Pass zum Sattel von Koneczna an.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die heftigste Schlacht seit Kriegsbeginn.

Wien, 22. März. (W. B. Nichtamtlich.) Der Kriegsbereitschaftsbericht der Zeitung „Morgen“ meldet aus R. A. Kriegspressequartier: Bei herrlichem Frühgawetter ist in den Karpaten gegenwärtig die heftigste Schlacht entbrannt, die seit Kriegsbeginn geschlagen wurde. Die Russen zogen alle verfügbaren Kräfte an die Front und lassen Angriff auf Angriff folgen. Bei Dukla und Lupkow erreichen die Kämpfe ihren Höhepunkt. Unseren unvergleichlichen Truppen gelang es über die heranstürmenden Massen unter furchtbaren Blutopfern des Feindes abzuschießen. Ueber die Dauer der Entscheidung dieses gigantischen Ringens, das seinesgleichen sucht, kann zur Stunde ein Urteil nicht gefällt werden.

Die Arbeit der Unterseeboote.

Amsterdam, 22. März. (Priv.-Tel. der Fekf., Btg. Fekf.) Reuter meldet aus London: Ein deutsches Unterseeboot hat das englische Dampfschiff „Cairntort“ von Newcastle nach Canada unterwegs war, am Sonntag nachmittag bei Beachy Head torpediert und zum Sinken gebracht. Die aus 34 Köpfen bestehende Mannschaft wurde gerettet. „Cairntort“ wurde 1904 gebaut und faßte 3600 Tonnen. Das Schiff ist in Newcastle zu Hause.

Deutsche Unterseeboote vor Gibraltar.

Köln, 22. März. (W. B. Nichtamtlich.) Die „Kölnische Zeitung“ berichtet aus Madrid vom 15. März: „El Debate“ behauptet, aus bester Quelle zu wissen, daß sich die Gewässer von Gibraltar zwei deutsche Unterseeboote befänden, die bei der Verfolgung zweier englischer Kriegsschiffe einige Stunden zu spät ankamen. Die englischen Behörden hatten hiervon Kenntnis, haben aber es größte Stillschweigen bewahrt.

Die englischen Verluste bei Neuve Chapelle.

Manchester, 22. März. (W. B. Nichtamtlich.) Der Londoner Korrespondent des „Manchester Guardian“ führt von einer Seite, die die vorliegenden Berichte einsehen konnte, daß die gesamten Verluste der Engländer bei Neuve Chapelle 8000 bis 9000 Mann betragen haben. Über 1000 verwundete Indier seien bereits in England angekommen.

Berminderung der Schweinebestände.

Der preussische Minister des Innern hat soeben einen umfangreichen Erlaß an die ihm unterstellten Behörden erlassen, in dem u. a. folgendes ausgesprochen wird: „Nach der am 1. Dezember v. Js. vorgenommenen Schätzung war zu diesem Zeitpunkt in Deutschland ein Bestand von außergewöhnlicher Höhe vorhanden. Namentlich war der Bestand an Schweinen mit etwa 5 Millionen auf eine Zahl gestiegen, die vordem nur einmal erreicht worden war. So sehr auch dieses gewaltige Anwachsen unseres Viehbestandes in Friedenszeiten vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte begrüßt gewesen wäre als ein Beweis für den glänzenden Aufschwung unserer heimischen Viehzucht, so birgt doch für die jetzige Kriegszeit schwere Gefahren in sich, indem durch Abschneidung fast der ganzen Einfuhr von Auslande der uns zur Verfügung stehende Vorrat an Futtermitteln ungefähr auf die Hälfte des normalen Vorrats gesunken ist.“

Nachdem die Notwendigkeit einer stärkeren Heranziehung der Kartoffel zur menschlichen Ernährung dargestellt worden ist, wird hervorgehoben, daß die Abhaltung von 5 bis 6 Millionen Schweinen nicht geeignet, eine erhebliche Ueberschreitung dieses Quantum als unbedingt notwendig erachtet. Es soll deshalb eine Verminderung der Schweinebestände mit aller Energie hingewirkt werden. In dem Erlaß werden sodann folgende Gesichtspunkte dargelegt:

Insbesondere kommt es darauf an, daß einmal der Bestand von Schweinen durch die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und die Zentraleinkaufsgesellschaft Berlin, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Schweinen für diese Gemeinden übernommen hat, nicht, wie es bisher nach den uns zugewandten Mitteilungen häufig geschehen ist, behindert, sondern nach bestem Vermögen gefördert und erleichtert wird, damit die Gemeinden ihr Kontingent an Dauerware noch vor Eintritt der künftigen Jahreszeit bis zur vorgeschriebenen Höhe aufbringen können. Sodann aber ist mit dem größten Nachdruck dahin zu wirken, daß auch in den Gemeinden bis 5000 Einwohnern entweder die Gemeinde selbst oder einzelne Einwohner im weitesten möglichen Umfange Schweine einschlagen und, soweit diese nicht als Schlachtfleisch auf dem Markt sofort verwertet werden, in Umwandlung in Dauerware (Einpökeln, Einsalzen, Einwässern) für die Zukunft sicherzustellen. Eine bestimmte Grenze, bis zu der hierbei zu gehen ist, läßt sich allgemein vorschreiben, unter allen Umständen muß eine schnelle und sehr weitgehende Verminderung der Schweinebestände erreicht werden. Nicht vermeidbar sind auch zahlreiche noch nicht schlachtreife Schweine der Schlachtung getroffen werden, denen eine Verwertung lediglich auf voll ausgemästete Tiere nicht die notwendigen Wirkungen erzielen. Reinesfalls darf aber die Tötung von Zuchttieren, die am Stamm und an der Schweinezucht rühren würde, erfolgen. Ferner sind unbedenklich auch solche Tiere mit der Schlachtung zu schonen, die überwiegend mit für die menschliche Ernährung untauglichen Stoffen, Wirtschaftsfällen und anderen gefüttert werden, und ferner die in den Hausgärten gehaltenen einzelnen Schweine, wie überhaupt Rücksichtnahme auf die besonderen örtlichen Verhältnisse insoweit geboten ist, als dadurch der Gesamterfolg wesentlich beeinträchtigt wird.“

Lokale Nachrichten.

Für das Vaterland gestorben. An den Folgen seiner erhaltenen Verwundungen starb im Reserve-Lazarett Kolberg der Gardist Georg Gräfer von hier.

Das Eisenerz wurde wiederum 2 tapferen Schwanheimer Landwehrmännern verliehen, und zwar dem Unteroffizier Hochheimer, und dem Gefreiten Millemann, beide im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 80.

Kriegsanleihe. Es wurden bei der Nassauischen Landesbank auf die neue Kriegsanleihe 42½ Million Mark gezeichnet, gegen 27 Millionen bei der vorigen Anleihe.

Die Jugendwehren von Griesheim, Schwanheim, Sossenheim und Unterliederbach machten am Sonntag in der Stärke von etwa 250 bis 300 Mann in der Nähe von Cronthal eine größere Geländeübung, die dem sachverständigen Beschauer zeigte, daß die jungen Leute in der militärischen Ausbildung schon ein schönes Stück vorangebracht sind. Nach getaner Arbeit durften sich die Teilnehmer im Alleehaus eine kurze fröhliche Erholung gönnen.

Osterliebesgaben. (Amtlich.) Die Heeresverwaltung macht wiederholt darauf aufmerksam, daß es nicht angängig ist, besondere Osterliebesgaben-Sendungen an die Front zu schicken. Weber die Militärpaketdepots, noch die Güterabfertigungsstellen übernehmen die Fortführung derartiger geschlossener Transporte. Eine Massenauslieferung von Osterpaketendungen würde die Sperrung der Militärpaketdepots nach sich ziehen können. Soweit Sammlungen für Osterliebesgaben bereits im Gange sind, sind die Pakete dem einzig zulässigen Wege durch die im Bezirke eines jeden stellvertretenden Generalkommandos errichteten amtlichen Abnahmestellen vorzuführen. Diese Abnahmestellen sorgen für die Weiterleitung unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Möglichkeit der Weiterverfrachtung, ohne sich jedoch an einen bestimmten Zeitpunkt wie das Osterfest binden zu können.

Kriegsfreiwillige. Die Ersatz-Abteilung des Luftschiffer-Bataillons Nr. 5 in Liegnitz stellt Kriegsfreiwillige ein. Techniker, Schlosser usw. werden bevorzugt. Bedingung: Nicht unter 17 Jahren, Größe mindestens 1.60 Meter, bei Minderjährigen schriftliche Einwilligung der Eltern bezw. des Vormundes erforderlich. Bereits gestellungspflichtige Mannschaften können nicht eingestellt werden. Gesuche, welche nach dem 31. März eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die erhöhten Spareinlagen. Nach den soeben erschienenen Mitteilungen des Sächsischen Statistischen Landesamtes haben die Einlagen der sächsischen Sparkassen zum ersten Male die zweite Milliarde überschritten. Dieselben belaufen sich auf 2 627 880 000 Mark. (Das stimmt schlecht zu dem Lied über die Not im „armen Deutschland“ mit dem unsere Feinde ihre kriegsmüden Soldaten neuerdings anzufeuern suchen).

Für stellenlose Angestellten. Der Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben, namentlich in den ersten Kriegsmontaten, eine größere Stellenlosigkeit von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch erfreulicherweise in der letzten Zeit wieder erheblich im Rückgang begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bisher versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf die gesellschaftlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die ihnen für diese Zeit eine Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft, welche erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr unterblieben ist, gewähren. Einen solchen Schutz bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet: „Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahres der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahres die rückständigen Beiträge nachzahlt. Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.“ Hiernach kann dem Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit Stundung der rückständigen Beiträge durch die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können. Erforderlich ist allerdings, daß der Versicherte in der im § 50 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Frist einen Stundungsantrag bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

Leicht verderbliche Waren (frische Wurst, Obst, Butter usw.) dürfen, wie die Postverwaltung wiederholt, auch im Merkblatt für Feldpostsendungen, mitgeteilt hat, nicht in Feldpostbriefen versandt werden. Gleichwohl enthalten viele Feldpostpakchen noch immer dergleichen Lebensmittel. Da es der Krieg mit sich bringt, daß dauernd ein Teil der Feldpostsendungen im Felde unanbringlich wird, weil die Empfänger gefallen, vermisst oder verwundet sind, ist es unvermeidlich, daß der Inhalt solcher Feldpostpakchen, wenn er in Butter, frischer Wurst usw. besteht, ungenießbar wird und verdirbt. Dasselbe tritt bei den Feldpostsendungen mit leicht verderblichem Inhalt ein, die, wie beispielsweise gegenwärtig auf dem Kriegsschauplatz, infolge der militärischen Operationen u. U. längere Zeit unterwegs sein müssen, bis sie die Empfänger erreichen. Es ist klar, daß diesen der Empfang überliefender Pakchen usw. mehr Aerger als Freude bereitet und daß es weder für die Feldpostbeamten noch für den Truppenteil eine angenehme Aufgabe ist, sich mit

solchen Sendungen befassen zu müssen. Vor allem aber wird auf diese Weise viel Geld ganz unnütz ausgegeben, sowie zum Nachteil der Volksernährung mit Lebensmitteln Vergeudung getrieben. Das Publikum wird deshalb erneut dringend ersucht, sich nach der postalischen Vorschrift zu richten und von der Versendung leicht verderblicher Lebensmittel nach dem Felde unter allen Umständen abzusehen.

Nassauisches Schulwesen. Da in den Schulen infolge des Krieges die Lehraufgaben vielfach in der Weise nicht zur Erledigung kommen konnten, wie es in gewöhnlichen Zeiten gefordert wird, auch Lehrer und Lehrerinnen wie Schüler und Schülerinnen durch die überwältigenden Eindrücke der großen Zeit, die wir durchleben, und vielfach auch durch schweres Unglück in den Familien in der regelmäßigen Arbeitsleistung beeinträchtigt worden sind, so wünscht die Königl. Regierung in Wiesbaden eine gewisse Nachsicht bei der Verlesung der Schüler. Es soll namentlich geprüft werden, ob der Schüler imstande sein wird, mit Erfolg an dem Unterricht der nächsthöheren Klasse teilzunehmen. — Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieses Jahres hat die Regierung auch die Eltern von der Beschaffung eines ärztlichen Attestes bei der Einschulung schwächerer Kinder befreit, sodaß die Schulleiter, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, die Kinder aufnehmen können.

Kirchliche Anzeigen.

Katholischer Gottesdienst.

Donnerstag, den 21. März 1915.

Passionssonntag.

Mittwoch: Best. Jahramt für Frau Susanna Diener geb. Romann und Angehörige, dann 3. Requiemamt für den auf dem Felde der Ehre gefallenen Krieger Peter Wolfgang Rimroth. — Nachm. 4 Uhr: Beichte.

Donnerstag: Fest Mariä Verkündigung. (Rein gebotener Feiertag). 6½ Uhr: Austeilung der hl. Kommunion, danach best. Amt 3. E. U. S. Fr. v. d. immerw. Hilfe für 2 Brüder im fernem Osten, dann best. Amt 3. E. U. S. Fr. v. d. immerw. Hilfe in bes. Anliegen. — Nachm. 4 Uhr: Beichte.

Freitag: Fest der sieben Schmerzen Mariä. 7½ Uhr: Best. Amt 3. E. der Schmerzh. Mutter Gottes für Anton Bärzel, best. Ehefrau Kath. geb. Schöb und deren Sohn Anton, im St. Josephshaus: Best. Amt für Johanna Daniel Berg, best. Ehef. Marg. geb. Nikolai und Angehörige.

Samstag: Best. Amt für Anna Maria Nikolai geb. Schneider, dann 3. Requiemamt für den auf dem Felde der Ehre gefallenen Krieger Johann Joseph Raab.

Freitag abends 8 Uhr: Fastenpredigt mit anschließender Bittandacht. Kollekte für bedürftige Erstkommunikanten.

Sonntag, den 28. März (Palmsonntag): Osterkommunion des kath. Arbeitervereins und sämtlicher Männer der Pfarrei. — Vor dem Hochamt findet die Palmenweihe statt. — Die Kollekte am Palmsonntag ist für den Bonifatiusverein bestimmt.

Das kath. Pfarramt.

Evangelischer Gottesdienst.

Dienstag, den 23. März, abends halb 9 Uhr Arbeitsstunde der Frauenhilfe.

Donnerstag, den 25. März, abends 8 Uhr Passionsgottesdienst und Arbeitsstunde.

Das evang. Pfarramt.

Vereinskalender.

Turnverein. Mittwoch abend Turnstunde. — Samstag, den 27. März, abends 9 Uhr Versammlung. — Samstag halb 4 Uhr Schülerturnen.

Kath. Jünglingsverein. Freitag abend 9 Uhr Freundschaftstanz bei Peter Schlaud.

Turngemeinde. Jeden Mittwoch von halb 9 bis halb 11 Uhr Turnstunde.

Außbaufußball Germania. Jeden Donnerstag abend 9 Uhr Spieldaßfußball im Vereinslokal.

Kath. Arbeiterverein. Sonntag, den 28. März, abends 6 Uhr: Jährliche Generalversammlung mit bekannter Tagesordnung. Vollzähliges Erscheinen erbeten.

Dr. Oetker's Gustin

ist unübertrefflich zur Herstellung von

Puddings, Mehlspeisen und Suppen aller Art

sowie zum Verdicken von Suppen und Tunken.

In Paketen zu 15, 30 und 60 Pfg., überall zu haben.

Mitteilungen der obersten Heeresleitung vom 23. März.

Großes Hauptquartier, 23. März. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwei Nachtangriffe der Franzosen bei Carency nordwestlich von Arras wurden abgewiesen.

In der Champagne nahmen unsere Truppen einige erfolgreiche Minensprengungen vor und schlugen einen Nachtangriff nördlich von Beaufeuille ab.

Kleinere Vorstöße der Franzosen bei Caubres-Apremont und Fliray hatten keinen Erfolg.

Ein Angriff gegen unsere Stellung nordöstlich von Badonviller brach mit schweren Verlusten für den Feind in unserem Feuer zusammen.

Auf Ostende warfen feindliche Flieger wieder mehrere Bomben ab, durch die kein militärischer Schaden angerichtet, dagegen mehrere Belgier getötet und verletzt wurden.

Ein französischer Flieger wurde nordwestlich von Verdun zum Absturz gebracht, ein mit zwei französischen Unteroffizieren besetztes Flugzeug bei Freiburg zur Landung gezwungen. Die Insassen wurden gefangengenommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Auf der Verfolgung der aus Memel vertriebenen Russen nahmen unsere Truppen Russisch-Erottingen und befreiten über 3000 deutsche von den Russen verschleppte Einwohner.

Russische Angriffe beiderseits des Drzjzys wurden zurückgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.



An den Folgen seiner erhaltenen Verwundung starb den
Heldentod für's Vaterland im Reserve-Lazarett Kolberg mein
innigstgeliebter, treuer Sohn, unser guter Bruder, Schwager, Onkel,
und Neffe

Georg Gräser

Gardist im Garde-Infanterie-Regt.

im blühenden Alter von 22 Jahren.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Regina Gräser Wwe.
Karl Gräser.
Familie Aug. Merkel.
" Jos. Müller.
" W. Schöner.

Die Leiche wird nach der Heimat überführt und die Beerdigung
noch bekanntgegeben.

Konfirmanden- und Prüfungs-Anzüge

Durch Masseneinkäufe der Stoffe vor Aus-
bruch der Teuerung bin ich in der Lage,
nach wie vor zu **aussergewöhnlich
billigen Preisen** verkaufen zu können.
Ich empfehle daher Konfirmanden-
und Prüfungs-Anzüge eigener
Anfertigung aus Kammgarn-,
Cheviot-, Tuchkammgarn- und
Buxkin-Stoffen in den mo-
dernen Formen, ein- u. zwei-
reihig, in grosser Auswahl
zu sehr billigen Preisen.

Ferdinand Maier

Fahrgasse 94. Frankfurt a. M. Fernsp. 7283, Hansa.

Deutsche Mode!

Meiner werten Kundschaft zur ge-
fälligsten Kenntnis, dass ich von jetzt ab
meine hiesige Filiale **jeden Mittag**
wieder geöffnet habe.

Damen- Mädchen- u. Kinderhüte

in empfehlender, reicher Auswahl zu be-
kannt billigen Preisen.

Umarbeiten vorjähriger Hüte billigst.

K. Summ

Alte Frankfurterstrasse 37.

Moderne 5-6 Zimmerwohnung

evtl. **Einfamilienhaus** mit
Bad und Zubehör möglichst mit
Garten sofort oder später zu mieten
gesucht. Angeb. mit genaueren
Angaben über Preis und Lage
erbeten unter **278** Expedition.

Kleine Wohnung mit allem Zu-
behör zu vermieten.
195 Näheres Zahnstraße 2.

Kl. Wohnung m. elektr. Licht u.
Wasserleit. zu vermieten. Wo sagt
die Expedition. 187

Schöne 2 oder 3 Zimmerwohnung
mit allem Zubehör zu vermieten.
Näheres Expedition. 148

2 Zimmerwohnung mit Gas u.
Wasserleitung zu vermieten.
269 Taunusstraße 15.

Sämtliche Drucksachen

für Industrie, Handel und
Gewerbe, sowie für den Pri-
vatgebrauch liefert schnell,
sauber und billig die ::

DRUCKEREI P. HARTMANN

SCHWANHEIM A. M.

Baronessenstraße 3.

Telefon Hansa 1720

Kräftige Arbeiter

gesucht

bei gutem Stundenlohn.

Kunstdüngerfabrik
Griesheim-Main.

Wer schenkt einem Kommunionkind
ein weisses Kleid? Näh. Exped.

2 Zimmerwohnung mit Zubehör
sofort zu vermieten. Neustr. 24. 135

Schöne 2 oder 3 Zimmerwohnung
nebst Zubehör zu vermieten.
223 Hauptstraße 39.

Schöne 2-Zimmerwohnung mit
Zubehör sofort zu vermieten.
Hauptstraße 43.

Schöne 2 Zimmerwohnung zu ver-
mieten. Neue Frankfurterstr. 46. 226

Schöne 2 Zimmerwohnung zu
vermieten. Zu erfragen
Neue Frankfurterstr. 15 i. Laden. 279

3 Zimmerwohnung mit 1 oder 2
Manfarden, Bad, elektr. Licht,
Gartenanteil sofort zu vermieten.
1076 Näheres Hauptstraße 13.

Schöne 3-Zimmerwohnung, Neu-
zeit entsprechend, wenn gewünscht
auch Manfarden zu vermieten.
897 Näheres Neustrasse 60.

Ein schweres, graugeschiffertes

Huhn

entlaufen. Abzugeben gegen Belohnung
Vierhäusergasse 10.

Entlaufen ein junger
Doberringer
Abzugeben geg. Belohnung Hauptstr.

Mehrere Zentner

Eicheln
zu kaufen gesucht.

August Kunz

Höchst a. M., Homburgerstr.

DRP ohne Lötfluge Wo

kauft man seine Uhren, Gold-
Silber- u. Optische Waren
am besten und billigsten?
Beim Uhrmacher und Goldarbeiter

Alfred Beber

Hauptstrasse 54.

Reparaturen werden in eigener
Werkstatt gut, sauber und gewissenhaft
ausgeführt.

Spezialität: Komplizierte Uhren,
Gravierungen, Vergolden, Versilbern

Bei Husten das Beste

sind Hahn's Spitzwegerich-Brust-
Glas 40 und 80 Pfg. u. Spitzwegerich-
Brust-Bonbons Paket 10 und 20 Pfg.
Vielfach anerkannt. Begutachtet
Herrn Dr. Zeitler. Zu haben in
151 Schwanheim bei J. A. Peter

Schöne 6 Zimmerwohnung
Neuzeit entsprechend zu vermieten.
Zu erfragen Alte Frankfurterstr.

Auf Vorposten

leisten vortreffliche Dienste die
seit 25 Jahren bewährten

**Kaiser's Brust-
Caramellen**
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gerne

Husten

Reisefertigkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reinhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen

jedem Krieger!
6100 not. begl. Zeugnisse von
Ärzten u. Privaten ver-
bürgen den sicheren Erfolg.
Appetitaneigende,
feinschmeckende Bonbons.
Paket 25 Pfg. Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 S., fein Porto
Zu haben in Apotheken sowie bei:
J. A. Peter, Colm., Neugasse.
Consumhaus Geschw. Düwel.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großb. Direktor Prof. Eberhardt.



1 Pfund-Paket
(Netto-Inhalt 500 gr)
65 Pfg.

Im Krieg wie im Frieden
stets volles Gewicht zum alten Preis!

Persil
das billigste!



1 Pfund-Paket
(Netto-Inhalt 500 gr)
65 Pfg.

Auch während des Krieges erhalten Sie beim Einkauf des selbsttätigen Waschmittels **Persil**, das nach wie vor
in gleicher Güte geliefert wird, volles Gewicht zum alten Preis, im Gegensatz zu manch anderen Waren, die infolge
Rohstoffmangels oder Rohstoff-Verteuerung entweder im Gewicht gemindert oder im Preise heraufgesetzt worden
sind. Persil ist als

Wasch-, Bleich- und Desinfektionsmittel

für Kranken-, Woll- und Haushalts-Wäsche jeder Art unübertroffen, da es die Wäsche nicht nur blütenweiß, wie
auf dem Rasen bleicht, sondern auch gleichzeitig alle Krankheitskeime vernichtet. Es erfordert keine weiteren
Waschzutaten wie z. B. Seife, Seifenpulver usw., daher billigstes Waschverfahren!

Sie sparen damit wirklich!

HENKEL & CIE., DÜSSELDORF, auch Fabrikanten der bekannten **Henkel's Bleich-Soda.**